

Satzung

der Gemeinde Emlichheim

über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 47 a Absatz 1 und 2 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Emlichheim in der Sitzung am 14.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Gemeinde dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 a Absatz 1 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird auf

2.500,00 Euro

je Einstellplatz festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2005 in Kraft.